

Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Übersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Gebührenfälligkeit
- § 6 Gebührenhöhe
- § 7 Gebührenermäßigung
- § 8 Einkommensberechnung und Einstufung
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Stadt Westerstede. Sie erfüllen die sich aus § 2 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu ergänzen und zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten nach der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Westerstede, unabhängig vom jeweiligen Träger, wird für jedes betreute Kind eine, sich aus dem § 6 dieser Satzung ergebende, Gebühr erhoben. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

(2) Sofern eine warme Mittagsverpflegung in einer Gruppe angeboten wird, ist die Teilnahme dort ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten für die Mittagsmahlzeiten sind



im Rahmen einer monatlichen Pauschale von den Gebührenschuldern zu entrichten. Die Höhe der Kosten können der Anlage 1 entnommen werden. Bei einer Abwesenheit von mehr als 30 Betreuungstagen im Kindergartenjahr kann auf Antrag eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Beträge bewilligt werden. Ein Erstattungsantrag für das vorangegangene Kindergartenjahr kann vom 01.08. bis 31.12. gestellt werden.

(3) Für Sonderleistungen, wie Ausflüge, Getränke, Zwischenmahlzeiten etc. können zusätzliche kostendeckende Entgelte erhoben werden.

(4) Ein eventuelles Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in den Sommerferien ist gebührenpflichtig. Die Kosten für die Notbetreuung in den Sommerferien ergeben sich aus Anlage 2 dieser Satzung und werden jährlich analog § 6 Abs. 4 dieser Satzung angepasst.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Unabhängig von Eingewöhnungszeiten, Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tagesrichtung ist die Gebühr für 12 Monate im Jahr an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Sie beinhaltet nicht die Gebühr für das in § 2 Abs. 4 genannte Betreuungsangebot.

Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, so kann die halbe Gebühr berechnet werden, sofern ein neues Kind ab dem Zeitpunkt dafür aufgenommen werden kann. Bei einer Abmeldung des Kindes für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres, endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindergartenjahres.

(3) Die volle Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht hat.

(4) Schließzeiten der Kindertagesstätten bei festgesetzten Ferien, Fortbildungstagen und sonstigen einrichtungsbedingten Schließtagen von bis zu 30 Betreuungstagen im Kindergartenjahr berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr.

Darüber hinaus kann auf Antrag ein anteiliger Betrag der tatsächlich gezahlten Gebühren erstattet werden, wenn die Betreuung aus Gründen, die der Träger zu verantworten hat (z. B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik), an mehr als 30 Betreuungstagen im Kindergartenjahr nicht sichergestellt werden kann. Für Einrichtungen ohne festgesetzte einrichtungsbedingte Schließtage besteht der Erstattungsanspruch erst bei mehr als 5 Betreuungstagen, an denen die Betreuung aus Gründen, die der Träger zu verantworten hat, nicht sichergestellt werden kann. Der Erstattungsantrag für das vorangegangene Kindergartenjahr kann vom 01.08. bis 31.12. gestellt werden.

(5) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung gemäß § 22 NKiTaG keine Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für eine Betreuung über die 8. Stunde hinaus bleibt davon unberührt und ist in Anlage 4 festgelegt.



§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 5 Gebührenfälligkeit

(1) Die Gebühr ist jeweils zum 20. des laufenden Monats fällig und grundsätzlich für zwölf Monate jeweils monatlich an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Träger können abweichende Regelungen treffen. Diese sind den Gebührenpflichtigen per Gebührenbescheid mitzuteilen.

(2) Bei erstmaliger Anmeldung kann der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.

(3) Die Gebühr für die Betreuung nach § 2 Abs. 4 wird per separatem Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie wird vor Beginn der Notbetreuung fällig.

(4) Die Gebühren sind auch dann fällig, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(5) Für Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

(6) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Die für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten zu zahlenden Gebühren wurden unter Berücksichtigung des § 22 NKiTaG wie in Anlage 3 genannt festgeschrieben.

(2) Die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten sind in voller Höhe gebührenpflichtig, auch wenn sie nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für Sonderdienste und vereinbarte Eingewöhnungszeiten.

(3) Für die in § 3 Abs. 5 dieser Satzung genannten Kinder werden die Kosten für die Betreuung ab der 8. Stunde in Anlage 4 dargestellt. Für die über die Beitragsfreiheit hinausgehende Betreuung erfolgt keine Gebührenstaffelung aufgrund des Einkommens.

(4) Zum 01.08.2025 und in den darauf folgenden Jahren ändert sich die Benutzungsgebühr sowie die Gebühr für die Betreuung nach § 2 Abs. 4 jeweils zum 01.08. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach der Entgeltgruppe S 8a, Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.05. des



Westerstede

Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

§ 7 Gebührenermäßigung

Sofern mehrere Kinder in einem Haushalt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 100 % der gemäß § 6 dieser Satzung zu zahlenden Gebühren vorgenommen.

§ 8 Einkommensberechnung und Einstufung

(1) Als Einkommen im Sinne der Sozialstaffel wird der Gesamtbetrag der positiven Nettoeinkünfte, der sich aus von den Sorgeberechtigten vorzulegenden Nachweisen des dem Kindergartenjahr vorausgehenden Kalenderjahres ergibt, zugrunde gelegt. Lebt ein Kind nicht mit beiden Sorgeberechtigten zusammen, so wird das Einkommen des Haushaltes, in dem das Kind lebt, zugrunde gelegt.

(2) Als Einkommen außer Betracht bleibt Kindergeld. Wird der Bezug von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende -, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -, oder Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aktuell nachgewiesen, so erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich die Einstufung zum Mindestgebührensatz.

(3) Bei der Ermittlung des Jahresnettoeinkommens wird pro zusätzlichem minderjährigem Kind im Haushalt ein Freibetrag in Höhe des nach § 32 Abs. 6 EStG gewährten Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum abgesetzt. Weisen die Sorgeberechtigten nach, dass Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts erbracht werden, so werden die tatsächlich erbrachten Leistungen, jedoch pro Kind maximal die Hälfte des in § 32 Abs. 6 EStG gewährten Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum vom ermittelten Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

(4) Die Zuordnung zur Gebührenstufe wird von der Stadt Westerstede nach Vorlage einer Selbstauskunft der Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen. Die Selbstauskunft ist vor Aufnahme in die Kindertagesstätte vollständig vorzulegen. Bei einer kurzfristigen Aufnahme kann abweichendes vereinbart werden.

(5) Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Sollten nach der Aufnahme Unterlagen für die Berechnung vorgelegt werden, so erfolgt eine Neuberechnung ab dem aktuellen Monat. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.

(6) Die Stadt Westerstede übernimmt diese Aufgabe auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft.



Westerstede

(7) Sofern das Einkommen des laufenden Kalenderjahres infolge Arbeitslosigkeit, Wegfall des Einkommens eines Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsplatzes, Erziehungsurlaub oder vergleichbarer Umstände zu einer niedrigeren Einstufung führt, ist dieses zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist das maßgebliche Einkommen neu zu ermitteln, wenn das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, um mehr als 20 % von dem der Einstufung für das laufende Kindergartenjahr abweicht.

§ 9 Anlagen/Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen 1 bis 4 dieser Satzung dienen zur Information und Orientierung und können gem. § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 ohne Änderung der Satzung angepasst werden.

(2) Diese Satzung ist alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in der Fassung vom 09.06.2020 wird durch diese Satzung ersetzt.

Westerstede, 18.06.2024

Rösner
Bürgermeister

Anlage 1
Mittagsverpflegung

Anlage 2
Notbetreuung in den Sommerferien

Anlage 3
Höhe der Gebühren

Anlage 4
Betreuung von Ü3 Kindern über 8 Stunden



Anlage 1

der Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Mittagsverpflegung

Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Der Essenspreis des Caterers wird auf die Sorgeberechtigten umgelegt.

Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale ausgehend von 18,66
Betreuungstagen im Monat.

Bei einer Abwesenheit von mehr 30 Betreuungstagen im Kindergartenjahr kann auf Antrag eine
abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

Im Kindergartenjahr 2024/25 belaufen sich die Verpflegungskosten auf 80,00 € monatlich.

Anlage 2

der Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Notbetreuung in den Sommerferien

Während der Kita-Sommerferien bietet die Stadt Westerstede eine Notbetreuung für alle Kita-Kinder ab 2 Jahre an.

Betreuungsjahr 2023/2024	vom 15.07.2024 bis zum 05.08.2024
Betreuungsjahr 2024/2025	vom 21.07.2025 bis zum 11.08.2025
Betreuungsjahr 2025/2026	vom 20.07.2026 bis zum 10.08.2026

Der Betreuungsort ist abhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder und variiert in den einzelnen Jahren.

Die Benutzungsgebühr wird jährlich gem. § 6 Abs. 4 dieser Satzung angepasst.

Betreuungsjahr 2024/2025:

Betreuungszeit		Betreuungstage	Kosten pro Woche
1. Woche	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Montag bis Freitag	110,00 €
2. Woche	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Montag bis Freitag	110,00 €
3. Woche	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Montag bis Freitag	110,00 €
4. Woche	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Montag	22,00 €

Anlage 3

Monatliche Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

(lt. Ratsbeschluss vom 18.06.2024)

Gebühren für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensstufe		tägliche Betreuungsdauer										
		4 Stunden	4,5 Stunden	5 Stunden	5,5 Stunden	6 Stunden	6,5 Stunden	7 Stunden	7,5 Stunden	8 Stunden	8,5 Stunden	9 Stunden
0	gem. § 8 Abs. 2 der Satzung	95 €	107 €	119 €	131 €	142 €	155 €	167 €	178 €	190 €	202 €	214 €
1	bis 30.000 € netto	95 €	107 €	119 €	131 €	142 €	155 €	167 €	178 €	190 €	202 €	214 €
2	bis 35.000 € netto	125 €	141 €	157 €	172 €	188 €	203 €	220 €	235 €	250 €	266 €	282 €
3	bis 40.000 € netto	156 €	175 €	194 €	214 €	233 €	253 €	272 €	292 €	311 €	330 €	350 €
4	bis 45.000 € netto	185 €	209 €	232 €	256 €	279 €	298 €	318 €	337 €	356 €	375 €	395 €
5	bis 50.000 € netto	216 €	243 €	270 €	297 €	324 €	344 €	363 €	383 €	401 €	421 €	440 €
6	bis 55.000 € netto	247 €	277 €	308 €	338 €	369 €	389 €	408 €	428 €	446 €	466 €	485 €
7	bis 60.000 € netto	276 €	311 €	346 €	380 €	415 €	434 €	454 €	473 €	492 €	511 €	531 €
8	bis 65.000 € netto	307 €	345 €	383 €	422 €	460 €	480 €	499 €	518 €	537 €	557 €	576 €
9	ab 65.001 € netto	337 €	379 €	421 €	464 €	506 €	525 €	545 €	563 €	583 €	602 €	622 €

Gebühren für die Ganztagsbetreuung in der Kindertagesstätte Jahnallee

(Kinder unter 3 Jahren)

Einkommensstufe		Betreuungsdauer 9 Stunden Kinderkrippe 0 – 3 Jahre
0	gem. § 8 Abs. 2 der Satzung	229 €
1	bis 30.000 € netto	229 €
2	bis 35.000 € netto	301 €
3	bis 40.000 € netto	374 €
4	bis 45.000 € netto	421 €
5	bis 50.000 € netto	470 €
6	bis 55.000 € netto	518 €
7	bis 60.000 € netto	567 €
8	bis 65.000 € netto	616 €
9	ab 65.001 € netto	664 €

Anlage 4
der Satzung der Stadt Westerstede
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühren für die Betreuung von Kindern über 3 Jahre

Gebühren für Sonderleistungen für Kinder über 3 Jahren

(außer Kindertagesstätte Jahnallee)

Betreuungszeit	Betreuungszeit
8,5 Stunden	9 Stunden
19,50 €	39,00 €

Gebühren für Sonderleistungen der Kindertagesstätte Jahnallee

(Kinder über 3 Jahre)

Betreuungszeit
9 Stunden
41,50 €

Hinweise

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.